

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

13. August 1998/uk

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 47/98

Scheckgutschrift; Entreichung; Wertstellung

Sachverhalt

Fall a) Auf das Konto einer Verbraucherin bei der Stadtparkasse Quedlinburg wurde ein eingereichter Verrechnungsscheck gutgeschrieben. Über den Scheckbetrag durfte sie aber erst nach Ablauf von zehn bis zwölf Tagen verfügen.

Fall b) Eine andere Klientin der Verbraucherzentrale Hamburg hat Probleme mit einem Auslandsscheck über 4000,- DM. Dieser wurde von der Postbank Hamburg unter Vorbehalt dem Konto gutgeschrieben. Nach telefonischer Rückfrage bei der Postbank wird der Klientin gegenüber erklärt, daß sie über den inzwischen wertgestellten Betrag verfügen kann. Sie hebt das Geld ab und verbraucht es. Einige Tage später storniert die Postbank den Betrag, da der Scheck nicht gedeckt war.

Die VZ Hamburg fragt:

“Ab wann darf über einen Scheckbetrag vorbehaltlos bzw. überhaupt verfügt werden? Spielt das Datum der Wertstellung eine Rolle und ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des BGH zur Wertstellung relevant?”

Stellungnahme

Die Gutschrift allgemein

Die "Gutschrift" ist die Buchung einer Leistung zugunsten einer Person auf der Habenseite des betreffenden Kontos. Juristisch bedeutet die Gutschrift ein abstraktes Schuldanerkenntnis der Bank gegenüber dem Überweisungs- bzw. Scheckempfänger gem. §§ 780, 781 BGB, 350 HGB. Aus der Gutschrift, bzw. dem Girovertrag bei entsprechendem Tagessaldo folgt damit für den Kontoinhaber ein Anspruch auf Auszahlung des gutgeschriebenen Betrages.

Vorbehaltsgutschrift bei Schecks und Lastschriften

Zwar erfolgt die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Einreichers grundsätzlich sofort, d.h. mit der Einreichung des Schecks bei der Inkassobank. Es erfolgt jedoch nur eine Gutschrift unter dem Vorbehalt der Einlösung. Diese Vorbehaltsgutschrift ist häufig auf dem Kontoauszug mit dem Kürzel "E.v." ("Eingang vorbehalten") kenntlich gemacht. Hierin ist eine auflösende Bedingung zu sehen. Tritt also die Bedingung (die Deckung des Schecks) nicht ein, wird die Gutschrift gegenstandslos und die Bank darf das Konto des Kunden rückbelasten (s. AGB-Banken Nr. 9 III).

Keine Entreicherung des Kontoinhabers gem. § 818 III BGB

Hat der Kontoinhaber sich den Scheckbetrag auszahlen lassen und ihn verbraucht, stellt sich die Frage, ob er der Bank, die wegen Nichteinlösung des Schecks das Geld zurückverlangt, die Einrede der Entreicherung gem. § 818 III BGB entgegenhalten kann.

Nach h.M. ist dies nicht der Fall. Auf Entreicherung kann sich nur der berufen, gegen den ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 BGB geltend gemacht wird. Regelmäßig wird jedoch in der Auszahlung des (vorläufigen) Guthabens aus vorläufig gutgeschriebenem Scheck die konkludente Gewährung eines Kredites gesehen (vgl. z.B. Canaris, Bankvertragsrecht, 3.A. Rn. 746). Damit erfolgte die Leistung nicht "ohne Rechtsgrund" i.S.d. § 812 BGB.

Der Rückforderungsanspruch der Bank bei ausgezahlten Vorbehaltsgutschriften ergibt sich also in aller Regel aus dem Darlehensvertrag. Im Interesse des Bankverkehrs und auch der Bankkunden ist dieses Konstrukt eines konkludenten Darlehensvertrages nachvollziehbar. Anderenfalls würden die Banken Schecks erst nach erfolgreicher Einlösung beim Scheckaussteller, also erst deutlich später, an den Scheckeinreicher auszahlen.

Ausnahmsweise Entreicherung

Eine Ausnahme hierzu – und damit eine Entreicherung des Scheckeinreichers – hat allerdings das HansOLG Bremen (WM 1991, 1252 ff.) in einem Fall angenommen, in dem ein in der Ausbildung befindlicher 19-jähriger einem Scheckbetrüger aufgesessen war und einen weit über seinen sonstigen Kontobewegungen liegende Schecksumme von seinem Konto abgehoben und den Betrag an den Scheckbetrüger zurückgegeben hatte. Zu Recht wurden hier die Voraussetzungen für eine konkludente Kreditgewährung bei einer für den Kontoinhaber ganz ungewöhnlichen Summe verneint.

Wertstellung

Mit den hier behandelten Fragen hat demgegenüber die Problematik der Wertstellung nichts zu tun.

Die Wertstellung auf dem Konto ist lediglich die Feststellung des Tages, ab dem sich ein Geschäftsvorfall in der Zinsrechnung für den Kunden auswirkt. Die rechtliche Bedeutung der Wertstellung erschöpft sich dann auch in der Festlegung des Anknüpfungzeitpunktes für die Zinsberechnung und hat insbesondere mit der Verfügungsberechtigung des Kunden nichts zu tun (Schimansky/Bunte/Lwowski, § 47 Rn. 33). In der bekannten Entscheidung des BGH vom 6. Mai 1997 (s. FIS-MoneyAdvice) zur Wertstellung wurde die formularmäßig vorgesehene Wertstellung von Überweisungen einen Tag nach Eingang für unwirksam erklärt. Die Wertstellung von Schecks aber ist bis fünf Tage nach dem Buchungstag zulässig.

Folgerungen für die Fälle

Fall a) Auch wenn der Scheck nur unter Vorbehalt gutgeschrieben wird, fließt er in das Tagessaldo des Kontos ein. Das Tagessaldo ist rechtlich von nicht unerheblicher Bedeutung: Nach BGH-Rechtsprechung kann der Kunde über ein Habenkonto nach der Giroabrede verfügen, insbesondere kann er sich den Betrag auszahlen lassen (s. BGH NJW 1982, 2192 ff.). Nach Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto kann also die Klientin über das Geld verfügen. Ist der Scheck jedoch nicht gedeckt, muß sie der Bank das Geld rückerstatten.

Fall b) Damit ist auch die Klientin im zweiten Fall grundsätzlich dazu verpflichtet, das Geld der Bank zu erstatten. Auf eine Entreicherung kann sie sich nicht berufen. Besondere Gründe, die hier gegen den Abschluß eines konkludenten Darlehensvertrages bei der Auszahlung sprechen – wie insbesondere eine besondere Höhe des ausgezahlten Betrages – liegen nicht vor. Ein Bankkunde wird in aller Regel nicht davon ausgehen können, daß seine Bank das Risiko eines, von ihm eingereichten und von der Bank noch nicht eingelösten Schecks allein übernehmen möchte.

Man könnte hier allenfalls dann, wenn in der telefonischen Auskunft ein abstraktes Schuldanerkenntnis der Bank hineinzulesen wäre, den Rückzahlungsanspruch verneinen. Eine solche Interpretation liegt im vorliegenden Fall allerdings außerhalb des Erklärungsinhalts. Auch ein eventuelles Beratungsverschulden der Bank scheidet aus, weil mit der Aussage nicht vermittelt werden sollte, daß der Betrag endgültig beim Kunden verbleibe.